

Wichtige Ausnahmungsverfügungen im Postverkehr.

Vom 22. März bis auf weiteres.

Auf Grund des § 5, 2. Abs. der Postordnung werden mit Rücksicht auf bestehende Beförderungsschwierigkeiten im inländischen Postverkehr vom 22. März 1918 bis auf weiteres folgende Maßnahmen getroffen:

1. Das Höchstgewicht der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe mit Ausnahme der amtlichen Briefe wird mit 250 Gramm festgesetzt.

2. Die Wertangabe von mehr als 600 Kr. wird bei Paketen mit Ausnahme der amtlichen Pakete nur zugelassen, wenn sie Banknoten, Hartgeld, Wertpapiere, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, Gold- oder Silbersachen oder Geschmeide enthalten. Bei dringenden Paketen ist eine Wertangabe wie bisher unzulässig.

3. Vom 22. März bis einschließlich 1. April 1918 sind im Inlandsverkehr die Gebühren für Pakete mit Ausnahme der von portofreien Behörden an portopflichtige Empfänger gerichteten gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

4. Die Annahme dringender Pakete unterliegt den gleichen Beschränkungen wie bei Paketen im allgemeinen. Sie ist daher nur nach Maßgabe der Abbeförderungsmöglichkeit zugelassen.

5. Die obligatorische Eilzustellung der dringenden Pakete (§ 100 P.-O.) entfällt. Den Absendern ist freigestellt, diese zu verlangen. Nur in diesem Falle ist die Eilzustellungsgebühr zu entrichten und die Eilzustellung vorzunehmen.

6. Das Verlangen der Eilzustellung wird bei anderen als dringenden Paketen aufgehoben.

7. Die Wertangabe und die Höhe der Nachnahmebelastung, bis zu der die Ersatzzustellung von Paketen zulässig ist, wird von 100 Kr. auf 600 Kr. einschließlich ausgedehnt.